

**Satzung des  
Blockchain Bundesverband e.V.**

Beschlissen am 26. Juli 2023

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Blockchain Bundesverband“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein wurde am 29. Juni 2017 errichtet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung, in welcher die Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst sind. Die Jahresrechnung und das Ergebnis einer Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 der Abgabenordnung.
6. Die deutsche Fassung dieser Satzung ist maßgeblich.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere auf dem Gebiet der Blockchain Technologie.

Dieser Vereinszweck soll insbesondere umgesetzt werden durch:

- Initiierung, Erarbeitung und Verbreitung von Lehrinhalten zu Blockchain und Kryptographie im Allgemeinen
- Durchführung von Schulungen, Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Kommunikationsforen für Vereinsmitglieder und an Blockchain interessierten Personen
- Durchführung von Fachtagungen und Konferenzen
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, um die Öffentlichkeit über Blockchain im Allgemeinen und im Besonderen über den konkreten Nutzen für den öffentlichen Sektor, Wirtschaft und Gesellschaft aufzuklären und um die öffentliche Debatte hierzu zu fördern
- Formulierung von Handlungsempfehlungen für Politik und Gesetzgebung
- Aufbau und Unterhalten eines Kontakt- und Informationsnetzes nationaler und internationaler Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Blockchain-Bereich

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied in dem Verein können natürliche und juristische Personen werden, die willens und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Neben ordentlichen Mitgliedern kann der Verein auch Fördermitglieder, assoziierte Mitglieder oder Ehrenmitglieder aufnehmen. Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung. Diese legt fest, welche Formen der Mitgliedschaft möglich sind, welche Rechte die jeweiligen Mitglieder haben und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Sie kann für bestimmte Formen der Mitgliedschaft das Stimmrecht oder die Pflicht zur Beitragszahlung ausschließen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Annahme eines Beitrittsgesuchs des potentiellen Mitglieds. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie die Ziele und Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Auflösung (juristische Person) oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise die Interessen oder Regeln des Vereins verletzt hat. Vor Beschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt für Mitglieder mit Eintrittsdatum ab August 2022 ist zum Ende des Mitgliedsjahres (Datum des Beitritts) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für Mitglieder mit Beitritt vor August 2022 ist die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. zulässig.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Der Jahresbeitrag wird im Monat der Aufnahme in den Verein fällig. Die Höhe des Beitrags sowie weitere Details, insbesondere die Möglichkeit, den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen zu ermäßigen, zu erhöhen oder zu erlassen, werden in der unter § 3 Nr. 2 genannten Beitragsordnung geregelt.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

<p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.</p>
<p>2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zusammen mit der Einladung versandt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zuvor ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>
<p>3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter/in, sofern der Vorstand nicht einen Versammlungsleiter gewählt hat. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer/in, der/ die die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in gemeinsam zu unterzeichnen.</p>
<p>4. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung oder Aussprache einreichen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>
<p>5. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch als Videokonferenz- oder Telekonferenz stattfinden.</p>
<p>6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und werden nicht mitgezählt. Sowohl bei Mitgliederversammlungen in Präsenz als auch bei Mitgliederversammlungen, die per Videokonferenz stattfinden, erfolgt die Abstimmung grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung anonym durchgeführt werden. Bei Mitgliederversammlungen in Präsenz werden Stimmzettel eingesetzt, bei Videokonferenzen eine Abstimmungs-Software. Die Möglichkeit zur Abstimmung per kryptographischer Signatur oder durch die Nutzung per Blockchain besteht, sofern dies rechtzeitig mit der Einladung angekündigt wurde.</p>
<p>7. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Vertretung notwendig ist eine schriftliche oder kryptographisch signierte Vollmacht. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter spätestens am Versammlungstag vorzulegen, die kryptographische Vollmacht ist vor der Mitgliederversammlung auszustellen.</p>
<p>8. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>
<p>9. Es kann schriftlich außerhalb einer Versammlung abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmt. Statt der Schriftform können die Mitglieder per E-Mail, auf andere Art, unter Nutzung ihrer kryptographischen Signatur oder durch Nutzung von Blockchain abstimmen. Die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung des Vorstands können nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.</p>
<p>10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des gesamten Vorstands;</li><li>b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Abstimmung über den Vereinshaushalt;</li><li>c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;</li><li>d) auf Vorschlag des Vorstands die Bestimmung des Rechnungsprüfers des Vereins.</li></ul>

**§ 6**  
**Vorstand**

1. Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
- b) Der Vorstand kann zur Abwicklung der laufenden Verwaltung und zur Koordination der Aktivitäten eine Geschäftsstelle einrichten und/oder eine:n Geschäftsführer:in bestellen. Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer:in die Befugnis erteilen, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der/die Geschäftsführer:in leitet eigenverantwortlich das Tagesgeschäft des Vereins. Strategische Entscheidungen erfordern eine Beschlussfassung durch den Vorstand. Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung oder in dem Anstellungsvertrag des/r Geschäftsführers:in geregelt werden.
- c) Sofern der Vorstand aus mindestens vier natürlichen Personen besteht, kann die Funktion des Geschäftsführers auch durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Ein solches "Geschäftsführendes Vorstandsmitglied" wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Eine Abwahl ist jederzeit mit einfacher Mehrheit möglich, der geschäftsführende Vorstand hat hierbei keine Stimme.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Sofern infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern die Anzahl der verbliebenen Vorstandsmitglieder weniger als vier beträgt, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch einstimmigen Beschluss eine qualifizierte Person als Vorstandsmitglied zu kooptieren, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds tritt.
- e) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, unterbreitet ihr Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks und gewährleistet, dass die Mitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert werden. Näheres kann der Vorstand in der Geschäftsordnung regeln. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung erforderlicher, nachgewiesener Auslagen.

4. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und über die Gründung oder Auflösung von unselbstständigen Landesgruppen entscheiden.

5. Vorstandssitzungen können jederzeit stattfinden, sofern diese zuvor durch mindestens ein Mitglied des Vorstands per E-Mail eine Woche vor dem Sitzungstag einberufen wurden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Vorstandssitzungen können mittels Video- oder Telekonferenzen abgehalten werden. Abstimmungen während einer Vorstandssitzung erfolgen durch physisches oder digitales Handzeichen. Wenn ein Vorstand dies verlangt, muss die Abstimmung mittels eines

geeigneten Abstimmungs-Tools, nach Wunsch anonym, erfolgen.
7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden (Umlaufbeschluss). Statt der Schriftform kann der Vorstand per E-Mail, oder auf andere Art, etwa unter Nutzung ihrer kryptographischen Signatur, durch Nutzung von Blockchain oder mittels eines anderen geeigneten Abstimmungs-Tools abstimmen.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und sicher aufzubewahren.
9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten.
10. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Vorstand seine Pflichten grob verletzt, sich unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zeigt oder seine Beibehaltung bis zum Ablauf der Amtszeit dem Verein nicht mehr zuzumuten ist. Vor der Abberufung ist der Vorstand bzw. das betroffene Vorstandsmitglied zu hören.
<b>§ 7 Beirat</b>
1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der die Arbeit des Vorstandes fachlich unterstützt und ihn insbesondere in politischen Fragen berät.
2. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die geeignet und bereit sind, den Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke zu unterstützen. Vertreter politischer Parteien sollen in einem ausgewogenen Verhältnis repräsentiert sein.
3. Der Vorstand kann eine separate Beiratsordnung beschließen. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.
<b>§ 8 Landesgruppen</b>
Zur Förderung des Vereinszwecks und dessen Erreichung auf Ebene der Bundesländer können Mitglieder Landesgruppen als unselbstständige Untergliederungen des Vereins gründen. Details werden in einer Geschäftsordnung für Landesgruppen geregelt.
<b>§ 9 Rechnungsprüfer</b>
Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
<b>§ 10 Auflösung des Vereins</b>
1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Das Vereinsvermögen soll im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.